

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leck

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8, sowie § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Leck.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die auffällig geworden sind und daraufhin von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist. Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem die Hundehaltung beendet wird, vorausgeht.
- (4) Bei einem Wohnortswechsel des Hundehalters, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Wegzugs vorausgeht.
- (5) Wer einen bereits versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund
(ein Hund wird gehalten) 120,00 €
 - b) für den zweiten Hund
(zwei Hunde werden gehalten) 250,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund
(drei und mehr Hunde werden gehalten) 250,00 €
 - d) für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2, das der vorstehenden Steuersätze nach a) – c) siebenfache
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt worden ist (§ 6) gelten als erste Hunde. Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Werden auch gefährliche Hunde gehalten (§ 1 Abs. 2), zählen diese immer als weitere Hunde.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zucht-fähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

- (3) Die Zwingersteuer beginnt mit Beginn des auf den Antrag folgenden Kalendermonats und endet, wenn mindestens zwei Kalenderjahre keine Welpen gezogen wurden, mit Ablauf des 24. Kalendermonats nach dem letzten Wurf.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50% ermäßigt
- a) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m (Luftlinie) entfernt liegen.
 - b) für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagd-eignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - c) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - d) für abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 - e) für Hunde, deren Halter die Sachkunde nach § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) durch einen entsprechenden Sachkundenachweis nachgewiesen hat. Die Ermäßigung gilt für den ersten Hund.
- (2) Die Ermäßigung wird vom Beginn des auf den Monats der Antragstellung folgenden Monat gewährt.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt für
- (a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.
 - (b) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.

- (c) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
 - (d) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
 - (e) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind.
 - (f) Blindenführhunde.
 - (g) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des auf den Monats der Antragstellung folgenden Monat gewährt.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Befreiung gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§7) wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
- d) in den Fällen des § 5 und § 7 Abs. 1 (e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Leck aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können,

dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 5 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der Halter mit dem Hund fort, hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind auf Verlangen verpflichtet, der Gemeinde Leck oder den von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen.

§ 12 Steuerjahr, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Steuertatbestand (Hundehaltung) verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft. Daher wächst die Steuerschuld im Verlauf des Veranlagungszeitraums nach und nach mit der Verwirklichung des Steuertatbestands an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Steuerschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig erhoben.
- (4) Auf die Jahressteuer werden Vorauszahlungen in Höhe der für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldeten Hundesteuer erhoben. Die Vorauszahlungen

werden zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Der Steuerschuldner kann beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Kalenderjahres zu leisten. Der Antrag und jede Änderung hierzu müssen bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt bzw. mitgeteilt werden.

- (5) Die Hundesteuer wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personen- und hundesteuerbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ab deren Inkrafttreten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- e) Bankverbindung
- f) Hunderasse

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Finanzbuchhaltung / Vollstreckung
- f) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- g) Tierschutzvereinen
- h) Bundeszentralregister
- i) allgemeinen Anzeigern
- j) Grundstückseigentümern
- k) anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach §18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Leck vom 11.12.2020 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leck, den 28.11.2025

Siegel

Andreas Deidert
- Bürgermeister -